

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Siebte Ordnung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung für den Studiengang

„Humanmedizin“

der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 23. September 2026

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Siebte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang**

„Humanmedizin“

**der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 23. September 2026

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 22405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. I S. 148), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 24. Mai 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 19 vom 7. Juni 2018), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 4. Oktober 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 51 vom 10. Oktober 2024) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 Nachteilsausgleich, Schutzvorschriften und Fristverlängerung“
- b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Versäumnis, Rücktritt und Rüge“
- c) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Schutzvorschriften (weggefallen)“.

2. In § 1 werden nach Absatz 3 folgende neue Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung (Siebte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn, im Folgenden „7. ÄO HM 2026“), gemäß StuPO HM 2018 in der bis zum Inkrafttreten der 7. ÄO HM 2026 geltenden Fassung aufgenommen haben, gilt diese Ordnung mit folgenden Maßgaben:

- a) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
 - „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“,
 - „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 1“,
 - „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 2“,
 - „Seminar Anatomie“,
 - „Praktikum der Physiologie Teil 1“,
 - „Praktikum der Physiologie Teil 2“,
 - „Seminar Physiologie Teil 1“ und
 - „Seminar Physiologie Teil 2“erhalten haben, müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2 nicht erfüllen.

- b) Die Regelungen der § 15, § 18 Absatz 2 und § 23 in der Fassung der Sechsten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ gelten für Prüfungen des ersten Studienabschnitts bis zum 30. September 2028 und für Prüfungen des zweiten Studienabschnitts bis zum 30. September 2031 fort.
- c) Der Leistungsnachweis 14.2 ist in der Fassung der Anlage 1 zur Sechsten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“ bis zum 30. September 2028 zu absolvieren. Nach Ablauf der Fristen gemäß lit. b und c gelten die Regelungen der dann gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Humanmedizin“.

(5) Studierende nach Absatz 4 können auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss unwiderruflich auf die Anwendung der Regelungen nach Absatz 4 lit. b und c verzichten. Der Verzicht wird zum Beginn des auf die Antragstellung folgenden Semesters wirksam. Bereits unternommene Prüfungsversuche werden nach den Maßgaben von Absatz 6 angerechnet.

- (6) Für Studierende nach Absatz 5 gilt für bereits begonnene Prüfungsverfahren folgendes:
- Bereits unternommene Prüfungsversuche werden angerechnet.
 - Studierenden, die bereits zwei, drei, vier oder fünf Prüfungsversuche unternommen haben, steht noch ein Prüfungsversuch zu.
 - Studierenden, die bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben, stehen noch zwei Prüfungsversuche zu.“

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach Maßgabe der Buchstaben a) bis e) besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Biologie für Mediziner“.
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 1“, am „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 2“ und am „Seminar Anatomie“ ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme am „Seminar Anatomische Propädeutik“ sowie der erfolgreichen Teilnahme am „Praktikum der Medizinischen Terminologie“.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der Physiologie Teil 1“, am „Praktikum der Physiologie Teil 2“, am „Seminar Physiologie Teil 1“ und am „Seminar Physiologie Teil 2“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Praktikum der Physik für Mediziner“.
- d) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Teil 1“, „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Teil 2“, am „Seminar Biochemie/Molekularbiologie Teil 1“ und am „Seminar Biochemie/Molekularbiologie Teil 2“ ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Praktikum der Chemie für Mediziner“.
- e) Voraussetzung für die Teilnahme an den „Integrierten Seminaren“ im vierten Fachsemester ist der Nachweis der erfolgreichen oder zeitgleichen Teilnahme am „Praktikum der Physiologie Teil 1“, am „Praktikum der Physiologie Teil 2“, am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“, am „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Teil 1“ sowie am „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Teil 2“. Kann der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 1“ und „Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 2“ nachweisen, so entfällt die Notwendigkeit der zeitgleichen oder erfolgreich abgeschlossenen Teilnahme am „Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie“.“

4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 13
Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle**

(1) Für die Erledigung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen und im Zusammenhang der universitären Prüfungen im ersten und zweiten Studienabschnitt anfallenden Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss Humanmedizin). Die Dekanin oder der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die Dekanin oder der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät (einschließlich der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden),
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind

diejenigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit einem Teil ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im Studiengang „Humanmedizin“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. In den Prüfungsausschuss werden sieben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Ersatzmitglieder) gewählt, die ein Mitglied der gleichen Gruppe im Verhinderungsfall vertreten (drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden). Der Fakultätsrat legt zusammen mit der Wahl die Rangfolge fest, aus der sich im konkreten Fall die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter ergibt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der Dekanin oder des Dekans und das einer Prodekanin oder eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Tätigkeit. Einmal im Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses den Prüfungsanspruch im Studiengang „Humanmedizin“ an der Universität Bonn verloren haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, per Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
 - der Entscheidung zu Täuschungsversuchen nach § 24 Absatz 1,
 - der Überprüfung von Entscheidungen zu Ordnungsverstößen nach § 24 Absatz 2,
 - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 24 Absatz 6 vorliegt,
 - der Entscheidung über den Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang „Humanmedizin“ sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. entsprechende Ersatzmitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme der oder des Vorsitzenden, bzw. im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form über die Webseite des Prüfungsamtes oder in sonstiger geeigneter Weise unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die oder der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht. § 25 HG und § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bleiben hiervon unberührt.“

5. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Lehrveranstaltungen und Prüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Die Studierenden müssen sich über das Campusmanagementsystem der Universität zu jeder Lehrveranstaltung sowie der zugehörigen Prüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Studierende des klinischen Studienabschnitts müssen zusätzlich vor der Anmeldephase für Lehrveranstaltungen über das Campusmanagementsystem der Universität fristgemäß angeben, dass sie sich im Folgesemester für die vorgesehenen Lehrveranstaltungen anmelden möchten. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann der Prüfungsausschuss für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Bonn für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind. Die Entscheidung über die Zulassung kann der Prüfungsausschuss auf die oder den jeweiligen Lehrenden übertragen.

(2) Die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung ist bis eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach kann eine Abmeldung nur aus triftigem Grund auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung aus triftigem Grund ist nur bis zum letzten Unterrichtstermin der Lehrveranstaltung möglich, es sei denn, die oder der Studierende weist nach, dass ihr oder ihm eine frühere Antragstellung nicht möglich war. § 23 Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Entscheidung über eine Abmeldung aus triftigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf die oder den jeweiligen Lehrenden übertragen. In diesem Fall können die Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die jeweilige Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Erkennt die oder der Lehrende bzw. der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die oder der Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.

(3) Die Abmeldung von einer Prüfung ist bis unmittelbar vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Mit der Abmeldung gemäß Absatz 2 von der Lehrveranstaltung ist die oder der Studierende automatisch von der zugehörigen Prüfung abgemeldet. § 23 Absatz 1 und Absatz 2 bleiben unberührt.

(4) Die Prüfungstermine, die Anmeldetermine sowie sonstige Termine und Fristen werden zu Beginn der Vorlesungszeit über den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(5) Bei Nichtbestehen oder anerkanntem Rücktritt von einer Prüfung oder bei Nichterscheinen zu einer Prüfung ist für die erneute Teilnahme an der Prüfung eine erneute Anmeldung zu der Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 erforderlich.“

6. In § 16 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, sind im Studienplan als teilnahmepflichtige Veranstaltungen gekennzeichnet. In diesen Lehrveranstaltungen ist eine regelmäßige Teilnahme zu bescheinigen, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtstermine versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die oder der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf Verantwortung wahrnehmen, findet § 17 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung. Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen sollen die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung berücksichtigt werden; § 17 Absatz 1 bleibt unberührt.

Vorlesungen dienen einer systematischen Übersicht des Fachgebietes und werden als förderliche, aber nicht verpflichtende Veranstaltungen zu den praktischen Übungen und Seminaren angeboten. Die dort vermittelten Kenntnisse werden jedoch in den Veranstaltungen, in welchen die Leistungsnachweise erworben werden, vorausgesetzt.“

7. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 17
Nachteilsausgleich, Schutzvorschriften und Fristverlängerung**

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder Erbringung von Studienleistungen in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder das Hinzuziehen von Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertigen Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(3) Auf schriftlichen Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Fristen für die Wiederholung von Prüfungen nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf – höchstens drei Semester.“

8. In § 18 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Prüfungen, die dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung dienen, können höchstens zweimal wiederholt werden; § 8 Absatz 2 Sätze 4 und 5 bleiben unberührt. Auch in Semestern, in denen die entsprechende Lehrveranstaltung nicht angeboten wird, werden in der Regel zwei Prüfungstermine angesetzt. Das dreimalige Nichtbestehen derselben Prüfung hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat. Studierende, die

- sich in demselben Semester zu einer Prüfung anmelden, in dem sie erstmalig zu der entsprechenden Lehrveranstaltung angemeldet sind,
- an beiden Prüfungsterminen des Semesters teilnehmen und

- beide Prüfungstermine nicht bestehen, erhalten einen weiteren Prüfungsversuch.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Klausurarbeiten gemäß § 19 können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.“

b) Absätze 4, 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 60 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller erstmalig an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Kommt die relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein.

(5) Sofern für Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren Noten vergeben werden, sind die Leistungen wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn er mindestens 75%,
gut,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75%,
befriedigend,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50% und
ausreichend,	wenn er keine oder weniger als 25%

der darüber hinaus möglichen Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend.

(6) Für Klausurarbeiten beim zweiten Prüfungstermin gilt die gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze des ersten Prüfungstermins. Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet. Dabei ist zu gewährleisten, dass

- die Klausurarbeit des zweiten Prüfungstermins das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit des ersten Prüfungstermins aufweist und
- die Klausurarbeit des ersten und des zweiten Prüfungstermins von denselben Prüferinnen oder Prüfern zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im ersten und welche im zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 ist von den Prüferinnen oder Prüfern in geeigneter Form zu dokumentieren.“

10. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23

Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine schriftliche Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(2) Ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, kann aus triftigen Gründen zurücktreten. Als triftige Gründe gelten insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und eine nachgewiesene, bei Anmeldung zur Prüfung noch nicht absehbare Verhinderung aufgrund

- der Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder
- der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 5 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausurarbeit aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin oder ein Arzt zu konsultieren. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Konnte dem Mangel nicht unverzüglich, ggf. durch geeignete Kompensationsmaßnahmen, zum Ausgleich entstandener Nachteile abgeholfen werden und erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann, je nach Umstand des Einzelfalls, die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei leichteren Verstößen kann die oder der Aufsichtsführende gegenüber dem Prüfling eine Verwarnung aussprechen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 16 Absatz 6 durch Täuschung zu erlangen, kann die oder der Studierende je nach Umstand des Einzelfalls von der oder dem jeweiligen Lehrenden von der weiteren Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung als „nicht regelmäßig teilgenommen“ erklärt. Die Gründe für den Ausschluss werden von der oder dem Lehrenden aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1,“ gelöscht.

12. § 25 wird aufgehoben.
13. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlage 1 im Anhang dieser Ordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

B. Weber

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 30. Juni 2026, der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 2026 sowie der Entschließung des Rektorats vom 21. Juli 2026.

Bonn, den 23. September 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Michael Hoch

Anhang:

Anlage 1: Studienplan für den ersten Studienabschnitt

Fundstelle ÄAppO	Leistungs- nachweis	Leistungsnachweis Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{TT}	§ 2 (2)	empfohlen	
Anl. 1 Ziff. I	1.	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Medizin							
	1.1	Praktikum der Physik für Mediziner							
		Vorlesung Physik für Mediziner	V	1	3			42	
		Praktikum der Physik für Mediziner Teil 1	P	1	1	14			
		Praktikum der Physik für Mediziner Teil 2	P	2	3	42			
	1.2	Praktikum der Chemie für Mediziner							
		Vorlesung Chemie für Mediziner	V	1	3			42	
		Praktikum der Chemie für Mediziner	P	1	2	28			
	1.3	Praktikum der Biologie für Mediziner							
		Vorlesung Biologie für Mediziner	V	1 und 2	4			56	
		Praktikum der Biologie für Mediziner	P	1	4	56			
	2.	Praktikum der Physiologie							
		Vorlesung der Physiologie	V	3 und 4	10			140	
		Praktikum der Physiologie Teil 1	P	3	1,3	18			§ 9 Absatz 2
		Praktikum der Physiologie Teil 2	P	4	2,7	38			§ 9 Absatz 2

Fundstelle ÄAppO	Leistungs- nachweis	Leistungsnachweis Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^T	§ 2 (2)	empfohlen	
	3.	Praktikum der Biochemie/ Molekularbiologie							
		Vorlesung der Biochemie	V	2 und 3	10			140	
		Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Teil 1	P	2	1,7	24			§ 9 Absatz 2
		Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie Teil 2	P	3	0,9	13			§ 9 Absatz 2
	4.	Kursus der makroskopischen Anatomie							
		Vorlesung Anatomie	V	3	5			70	
		Vorlesung Neuroanatomie	V	3 und 4	2			28	
		Seminar Anatomische Propädeutik	SI	1	1,5		21		
		Kursus der makroskopischen Anatomie - Teil 1	P	3	7,5	105			§ 9 Absatz 2
		Kursus der makroskopischen Anatomie - Teil 2	P	4	0,5	7			§ 9 Absatz 2
	5.	Kursus der mikroskopischen Anatomie							
		Vorlesung mikroskopische Anatomie	V	2	5			70	
		Kursus der Zellbiologie und mikroskopischen Anatomie	P	2	5,4	75			§ 9 Absatz 2
	6.	Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie							
		Vorlesung Propädeutik der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	V	1	2			28	
		Praktikum der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	P	1	2	28			

Fundstelle ÄAppO	Leistungs- nachweis	Leistungsnachweis Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{TT}	§ 2 (2)	empfohlen	
	7.	Seminar Physiologie							
		Seminar Physiologie Teil 1	S	3	0,9	13			§ 9 Absatz 2
		Seminar Physiologie Teil 2	S	4	1,7	24			§ 9 Absatz 2
	8.	Seminar Biochemie/Molekularbiologie							
		Seminar Biochemie/Molekularbiologie Teil 1	S	2	1,3	18,5			§ 9 Absatz 2
		Seminar Biochemie/Molekularbiologie Teil 2	S	3	1,3	18,5			§ 9 Absatz 2
	9.	Seminar Anatomie							
		Seminar Anatomie	S	3	2,6	37			§ 9 Absatz 2
	10.	Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie							
		Vorlesung der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	V	4	3			42	
		Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	SI	4	2,1		30		

Fundstelle ÄAppO	Leistungs- nachweis	Leistungsnachweis Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	Gesamtstunden			Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht ^{rT}	§ 2 (2)	empfohlen	
Anl. 1 Ziff. II	11.	Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)							
		Einführung in die Klinische Medizin (Praktikum und Demonstration)	P	1	2	28			
	12.	Praktikum der Berufsfelderkundung							
		Praktikum der Berufsfelderkundung	P	3 o. 4	1,1	16			
Anl. 1 Ziff. III	13.	Praktikum der medizinischen Terminologie							
		Praktikum der Medizinischen Terminologie	Ü	1	2	28			
§ 2 Absatz 2	14.1	Seminare als integrierte Veranstaltungen unter Einbeziehung geeigneter klinischer Fächer							
	14.2	Seminare mit klinischem Bezug							
		Interdisziplinäres problemorientiertes Lernen (1. Semester)	SI	1	1,1		16		
		Integriertes Grundlagenwissenschaftliches Seminar (4. Semester)	SI	4	6,2 ¹		87		§ 9 Absatz 2
§ 2 Absatz 8	15.	Wahlfach	-	1 bis 4	2	28			

659 154 658

Erläuterungen:

FS Fachsemester
P Praktikum
S Seminar
SI Integriertes Seminar entsprechend § 2 Absatz 2 Satz 5 ÄAppO
rT regelmäßige Teilnahme gemäß § 16 Absatz 6 verpflichtend

SWS Semesterwochenstunden
Ü Übung
V Vorlesung

¹ (relative Anteile: Klinische Fächer / Lehreinheit Vorklinik = 1 / 2,8)